

Verordnung über Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste

(vom 28. März 1996)¹

Das Büro des Kantonsrates,

gestützt auf § 46 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes²,

beschliesst:

- § 1. Den Parlamentsdiensten obliegen die Vorbereitung und Auf- Aufgaben
arbeitung der Sitzungen des Kantonsrates sowie die Erledigung der
administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufga-
ben.
- § 2. Das Büro des Kantonsrates legt die Organisation der Parla- Organisation
mentsdienste fest.
- § 3. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Chef oder der Chefin Geschäfts-
der Parlamentsdienste. Sie ist der Verwaltungskommission unterstellt, leitung
die aus den drei Mitgliedern des Präsidiums des Kantonsrates besteht. Unterstellung
- § 4. Die Geschäftsleitung nimmt die Aufträge an die Parla- Erledigungs-
mentsdienste entgegen und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledi- reihenfolge
gung. Dabei berücksichtigt sie die Wichtigkeit und Dringlichkeit der
Aufgaben. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Büros, der
ständigen und nichtständigen Kommissionen.
- § 5. ¹ Gegenüber den Mitgliedern, Parteien, Fraktionen und Me- Betreuung
dien umfassen die Dienstleistungen der Parlamentsdienste vorab die von Rats-
Auskunftserteilungen und Unterlagenbeschaffungen. mitgliedern,
Parteien,
² Die Formulierung von Vorstössen ist nicht Aufgabe der Parla- Fraktionen und
mentsdienste. Medien
- § 6. Den Parlamentsdiensten obliegen der Aufbau, Ausbau und EDV
Unterhalt der EDV des Kantonsrates.
- § 7. Das Büro des Kantonsrates regelt die Unterschriften- und Unterschriften-
Anweisungsberechtigung (vgl. § 69 Abs. 1 der Verordnung über die berechtigung
Finanzverwaltung³).
- § 8. Die Festlegung des Stellenplans sowie die Wahl und Anstel- Personal-
lung der Geschäftsleitung obliegen dem Büro, die Wahl und Anstel- einstellungen
lung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegen der Ver-
waltungskommission.

171.31

Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste

Verwaltungs-
kommission

§ 9. Die Verwaltungskommission beaufsichtigt die Geschäftsführung der Parlamentsdienste. Sie kann zu diesem Zwecke Richtlinien erlassen.

Inkrafttreten
und Veröffentlichung

§ 10. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat⁴ am 1. Mai 1996 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

¹ OS 53, 342.

² [LS 171.1.](#)

³ [LS 612.](#)

⁴ Vom Kantonsrat genehmigt am 29. April 1996.